

Artikel 1 Patentgesetz liegt, hat sich diese Skepsis nicht zu einer eigentlichen Opposition verdichtet.

Die Kommission beantragt Ihnen, nicht zuletzt im Interesse eines Wirtschaftszweiges, in dem die Schweiz führend tätig zu sein scheint, einstimmig die Annahme der Motion.

Bundesrätin Kopp: Die Motion zielt auf eine Verbesserung des Rechtsschutzes für biotechnologische Erfindungen ab. Wie Sie gehört haben, liegen dem Nationalrat zwei Motionen vor, die in entgegengesetzte Richtung gehen. Der Bundesrat lehnt die Motion von Frau Fetz ab, empfiehlt Ihnen hingegen die Vorlage von Herrn Auer, die nun zur Motion des Nationalrates wurde, anzunehmen, und zwar ganz kurz zusammengefasst aus folgenden Ueberlegungen:

Das Patentrecht soll den technischen Fortschritt fördern, indem es einerseits dem Erfinder ein zeitlich beschränktes Monopolrecht an seiner Erfindung einräumt und so einen Anreiz für Innovationsaufwendungen liefert und andererseits durch die Pflicht des Erfinders zur Offenlegung seiner Erfindung die Grundlage für weitere Forschung durch Dritte legt. Dass technischer Fortschritt nicht nur positive Seiten hat, ist unbestritten. Das ist in der Biotechnologie so, aber auch in anderen technischen Gebieten. Es kann aber nicht Aufgabe des Patentrechtes sein, hier generell wertend einzugreifen und je nach technischem Gebiet den guten vom schlechten Fortschritt zu unterscheiden. Dies wäre auch nicht möglich, denn oft kann ein und dieselbe Erfindung sowohl positive wie negative Wirkungen haben.

Die Biotechnologie hat viele positive Aspekte. Ihre weitere Entwicklung verspricht wichtige Beiträge zur Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen. Stichworte sind: Arzneimittel, Umweltschutz und Landwirtschaft. Biotechnologische Erfindungen schützen heisst keineswegs, die Bekämpfung ihrer Auswüchse vernachlässigen. Das Patentrecht selbst eröffnet übrigens für den konkreten Einzelfall eine Sanktionsmöglichkeit, indem Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstossen, von der Patentierung ausgeschlossen werden können. Die Biotechnologie – die Präsidentin hat zu Recht darauf hingewiesen – hat für die Schweizer Industrie eine grosse und laufend zunehmende Bedeutung. Der Forschungsaufwand ist auf diesem Gebiet besonders gross. Ein angemessener Schutz für biotechnologische Erfindungen erscheint deshalb aus schweizerischer Sicht gerechtfertigt. Die Vorschläge der Motion Auer stellen einen massvollen Ausbau des bestehenden Schutzsystems dar. Die Notwendigkeit dieses Ausbaus liegt in der Besonderheit dieses noch in den Anfängen steckenden Forschungsgebietes. Die Erarbeitung einer entsprechenden Gesetzgebung in naher Zukunft würde es der Schweiz im übrigen erlauben, bei den entsprechenden internationalen Harmonisierungsbestrebungen weiterhin eine aktive und mitgestaltende Rolle zu spielen. Aus diesen Gründen sowie aus den Gründen, die Ihnen Ihre Präsidentin vorgelegt hat, empfehle ich Ihnen zusammen mit Ihrer Kommission, die Motion anzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

*Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr
La séance est levée à 11 h 55*

Siebente Sitzung – Septième séance

**Donnerstag, 10. Dezember 1987, Vormittag
Jeudi 10 décembre 1987, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Masoni

Mitteilungen der Kantone – Communications des cantons

Frau Huber, Sekretärin des Ständerates, verliest die folgende Mitteilung:

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau fasste bei seiner gestrigen Sitzung den folgenden Beschluss: Die Wahl von Dr. Thomas Onken als Mitglied des Ständerates für die Amtsdauer 1987 bis 1991 wird genehmigt.

Le président: Nous souhaitons la bienvenue à M. Onken. Comme nouveau membre de notre Conseil, M. Onken est prié de s'avancer au milieu de notre salle. Je prie Mesdames et Messieurs les membres du Conseil ainsi que le public des tribunes de bien vouloir se lever.

*Herr Onken legt das Gelübde ab
M. Onken fait la promesse requise*

Le président: Monsieur Onken, je vous souhaite une activité fructueuse au sein de notre Conseil.

87.034

Katastrophenhilfe. Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich Aide en cas de catastrophe. Accords avec la République fédérale d'Allemagne et la France

Botschaft und Beschlusentwürfe vom 8. April 1987 (BBI II, 765)
Message et projets d'arrêté du 8 avril 1987 (FF II, 773)

Beschluss des Nationalrates vom 22. September 1987
Décision du Conseil national du 22 septembre 1987

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil national

Affolter, Berichterstatter: Ich bedaure, dass ich Sie in dieser Session namens der Kommission für auswärtige Angelegenheiten wiederholt mit Katastrophenszenarien und Apokalypse-Vorstellungen konfrontieren muss: letzte Woche mit Vorkehrungen bei nuklearen Unfällen, heute mit Abkommen über Hilfeleistungen mit Nachbarstaaten und auch noch mit einem ebenfalls nötigen Umweltkriegsabkommen.

Die hier vorliegenden Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland und mit Frankreich waren in der Kommission völlig unbestritten. Sie liegen gänzlich auf der Linie der humanitären Tradition unseres Landes, die ihre Ausprägung in Form von Verpflichtungen zu grenzüberschreitenden Hilfeleistungen findet. Insbesondere in unseren Grenzregionen besteht ein verständliches Interesse an einer zwischenstaatlichen Normierung. Ich verzichte auf eine eingehende Schil-

derung der getroffenen Abmachungen und verweise für die Einzelheiten auf die Abkommenstexte selber, die – wenigstens in diesem Fall – sehr leicht und gut verständlich sind. Ich mache nur auf zwei Dinge aufmerksam:

Erste Bemerkung: Der neben dem Einsatz des Katastrophenhilfekorps des Bundes, der Rettungsorganisationen, Polizeieinheiten, Feuer- und Oelwehren usw. ebenfalls vorgesehene Armee-Einsatz vor allem von Luftschutztruppen, aber unter Umständen auch von Leuten der Sanität und der Genietruppen, beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Es ist also nicht so, dass Truppeneingebote erlassen werden könnten und die betroffenen Leute ins benachbarte Ausland ausrücken müssten, sondern es besteht hier ein Prinzip der Freiwilligkeit, das nicht durchbrochen werden darf. Ein solcher freiwilliger Dienst wird auch auf allfällige Instruktionsdienste in der Armee angerechnet. Auch bei den paramilitärischen Organisationen wie Oel-, Feuerwehr-, Polizeieinheiten usw. erfolgt die Hilfeleistung durchaus auf freiwilliger Basis.

Zweite Bemerkung: Die beiden Abkommen sind nicht ganz deckungsgleich; das ergibt sich aus gewissen Verschiedenheiten zwischen den beiden benachbarten Staaten Bundesrepublik Deutschland und Frankreich. Frankreich hat sich erfahrungsgemäss immer etwas zurückhaltender gezeigt, das ist eine Landestradiation, die sich auch in der Detailausarbeitung dieser Abkommen auswirkt. Frankreich geht hinsichtlich Einsatzkosten und Schadenersatz etwas weniger weit als die Bundesrepublik Deutschland. Nach beiden Abkommen wird jedoch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für Schäden an Leib und Leben bei solchen Aktionen verzichtet.

Diese Abkommen können bedenkenlos ratifiziert werden. Ihre einstimmige Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zu beiden Bundesbeschlüssen. Es ist noch festzuhalten, dass sie nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum gemäss Artikel 89 Absatz 3 BV unterstehen.

M. **Aubert**, président de la Confédération: Je remercie M. le rapporteur d'avoir fait part de l'unanimité de la commission sur ce sujet. Il est évident que nous sommes là dans un cas de renforcement de nos relations avec les Etats voisins. Vous allez me poser la question de savoir pourquoi ce ne sont pas tous les Etats voisins qui sont concernés. Nous sommes actuellement en pourparlers avec l'Autriche et avec l'Italie pour arriver à des conventions semblables de sorte que nous serons entourés par un réseau juridique qui permettra une meilleure intervention en matière d'assistance en cas de catastrophe.

A
Bundesbeschluss betreffend das Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen
Arrêté fédéral concernant l'Accord avec la République fédérale d'Allemagne sur l'assistance mutuelle en cas de catastrophe ou d'accident grave

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2
Titre et préambule, art. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

B
Bundesbeschluss betreffend das Abkommen mit der Regierung der Französischen Republik über die gegensei-

tige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Arrêté fédéral concernant l'Accord avec la République française sur l'assistance mutuelle en cas de catastrophe ou d'accident grave

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2
Titre et préambule, art. 1 et 2

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

87.041

Nukleare Zusammenarbeit.
Abkommen mit Australien und China
Coopération nucléaire.
Accords avec l'Australie et la Chine

Botschaft und Beschlussentwurf vom 20. Mai 1987 (BBI II, 1269)
Message et projet d'arrêté du 20 mai 1987 (FF II, 1293)

Antrag der Kommission
Eintreten

Proposition de la commission
Entrer en matière

Lauber, Berichterstatter: Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung je ein Abkommen über die nukleare Zusammenarbeit mit Australien und mit der Volksrepublik China zur Genehmigung. Beide Abkommen regeln – ähnlich wie bereits bestehende Abkommen mit den USA, Grossbritannien, Schweden, Kanada, Frankreich und Brasilien – gewisse Grundsätze der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kernenergie.

Die beteiligten Staaten verpflichten sich namentlich, alle aus dem anderen Staat bezogenen Nukleargüter ausschliesslich für friedliche Zwecke zu benützen. Die Schweiz und Australien sind diese Verpflichtung schon durch den Beitritt zum Atomsperrvertrag eingegangen. Die Volksrepublik China dagegen ist Atommacht, so dass es wesentlich ist, dass aus der Schweiz gelieferte Nukleargüter nicht für militärische Zwecke gebraucht werden. Zu den Nukleargütern gehört gemäss der schweizerischen Atomverordnung zum Beispiel auch ein für ein chinesisches Atomkraftwerk benötigter Druckwasserkessel.

Beide Abkommen sehen auch vor, dass die gelieferten Nukleargüter nur mit Zustimmung des Lieferstaates an Drittstaaten wieder ausgeführt werden können. Australien, eines der vier hauptsächlichen Exportländer von Uran, hat dem vorliegenden Abkommen generell zugestimmt, dass Kernmaterial australischen Ursprungs aus der Schweiz in Länder ausgeführt werden kann, die mit Australien ein ähnliches Abkommen abgeschlossen haben. Die Schweiz transferiert Nuklearmaterial zum Beispiel zur Wiederaufbereitung oder zur Brennelementherstellung, so dass die generelle Zustimmung Australiens zu einer wesentlichen Vereinfachung führen wird.

Katastrophenhilfe. Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich

Aide en cas de catastrophe. Accords avec la République fédérale d'Allemagne et la France

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.034
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	645-646
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 092

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.